Preußische Gesetzsammlung

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juli 1929 | Nr. 17

Inhalt:

(Nr. 13430.) Verordnung über das öffentliche Flaggen. Vom 29. Juni 1929.

Auf Grund der Artikel 7, 51 der Preußischen Verfassung wird zugleich in Ausführung des Gesetzes über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes vom 17. März 1929 (Gesetzsamml. S. 23) folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Beflaggung der staatlichen und kommunalen Dienstgebäude sowie der Gebäude der öffentlichen Schulen erfolgt in den Reichsfarben Schwarz-Rot-Gold und in den Landesfarben Schwarz-Weiß.

(2) Soweit auf Grund des § 2a und b geflaggt wird, können Gemeinden (Gemeindeverbände), die bisher Flaggen in eigenen Farben (z. B. in den Stadt- und Provinzfarben) führen, diese neben den Reichs- und Landesfarben zeigen. Im übrigen bleibt ihre Befugnis zum Zeigen eigener Flaggen unberührt.

(3) Neue oder geänderte Flaggen der Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums gezeigt werden.

(4) Zu den Gebäuden der öffentlichen Schulen im Sinne dieser Verordnung gehören auch solche, an denen Religionsgesellschaften teilhaben.

§ 2.

(1) Die staatlichen und kommunalen Dienstgebäude sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen sind zu beflaggen:

a) am Verfassungstag (11. August) ohne besondere Anordnung;

b) aus besonderen Anlässen, die für das ganze Land oder einzelne seiner Teile von allgemeiner politischer Bedeutung sind, auf Anordnung des Staatsministeriums;

c) aus örtlichen Anlässen von nicht politischer Bedeutung auf Anordnung der örtlich zuständigen Dienststellen. Gegebenenfalls entscheidet der Oberpräsident.

(2) In allen anderen Fällen ist von einer Beflaggung der staatlichen Dienstgebäude sowie der Gebäude der öffentlichen Schulen abzusehen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Oberpräsident.

§ 3.

(1) Zu beflaggen sind:

a) staatliche und kommunale Dienstgebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere also auch angemietete oder anderweitig zu dienstlichen Zwecken überlassene Gebäude;

b) vom Staat und von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) angemietete oder ihnen anderweitig zu dienstlichen Zwecken überlassene einzelne Räume, soweit sie dem Verkehre mit dem Publikum dienen, auch wenn sie sich in Gebäuden befinden, die nicht ausschließlich für dienstliche Zwecke bestimmt sind;

c) staatliche und kommunale Dienstwohngebäude nach näherer Bestimmung der zuständigen Fachminister;

d) alle anderen staatseigenen Gebäude. Soweit sie vermietet, verpachtet oder aus einem anderen Rechtsgrunde Dritten überlassen sind, ist zur Sicherstellung ihrer Beflaggung
   1. bei schon bestehenden Verträgen deren entsprechende Ergänzung anzustreben,
   2. der Abschluß neuer Verträge von der Innehaltung dieser Bestimmungen abhängig zu machen.

(2) Für Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehreren kommunalen Dienstgebäuden oder Diensträumen (Abs. 1 a und b) bestimmt im Zweifelsfalle die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, welche Dienstgebäude (-räume) neben dem Hauptverwaltungsgebäude zu beflaggen sind.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf:

a) Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung, wenn das Hauptgebäude beflaggt wird;

b) Räume, die zur Beflaggung nicht geeignet sind;

c) Räume, die regelmäßig dem Privatgebrauche dienen, in denen aber gleichzeitig Dienstgeschäfte verrichtet werden.

§ 4.

(1) Inhaber von Dienstwohnungen, die sich in staatlichen oder kommunalen Dienstgebäuden befinden, dürfen von ihren Wohnungen aus nur dann, wenn das Dienstgebäude selbst beflaggt wird, und nur in den hierfür zugelassenen Farben flaggen.

(2) Dienstwohnungen, die sich nicht in Dienstgebäuden befinden, dürfen gleichfalls nur in den bezeichneten Farben beflaggt werden.

§ 5.

(1) Für Mietwohnungen in staatlichen oder kommunalen Dienstgebäuden gilt die Vorschrift des § 4 Abs. 1. Gehört der Mieter nicht zu den Staats- oder Kommunalbeamten, -Angestellten oder -Arbeitern, so ist zur Durchführung dieser Vorschrift entsprechend § 3 Abs. 1 d zu verfahren.

(2) Mietwohnungen, die sich in anderen Gebäuden befinden, die im Eigentume des Staates stehen, sind grundsätzlich nur in den bezeichneten Farben zu beflaggen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist entsprechend § 3 Abs. 1 d zu verfahren.

§ 6.

Für die Art der Beflaggung der staatlichen und kommunalen Dienstgebäude in den Reichs- und Landesfarben gelten folgende Grundsätze:

a) Ist nur ein Flaggenmast vorhanden, so ist an ihm stets die Reichsflagge zu hissen. Die preußische Flagge ist in diesem Falle, soweit sich nicht ein zweiter Flaggenmast anbringen läßt, an einer bevorzugten Stelle der Straßenfront des Hauses mittels eines besonderen Flaggenstocks als hängende Flagge anzubringen.

b) Ist mehr als ein Flaggenmast vorhanden, so sind bei einer geraden Zahl die Reichs- und Landesfarben gleichmäßig, bei einer ungeraden Zahl die Reichsfarben auch an dem überzähligen Flaggenmaste zu hissen. Bei kommunalen Dienstgebäuden können überzählige Flaggenmasten auch zur Hissung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Flaggen verwendet werden.

c) Ist kein Flaggenmast vorhanden, so sind je eine hängende Reichs- und eine Landesflagge von angemessener gleicher Größe mittels besonderer Flaggenstöcke an der Straßenfront des Hauses in gleichwertiger Anordnung anzubringen.

d) Die Beflaggung beginnt morgens um 7 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 gelten sinngemäß auch für die Gebäude der öffentlichen Schulen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 8.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Flaggen durch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Religionsgesellschaften zum Zeigen eigener Kirchenflaggen. Insoweit finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 6 keine Anwendung. Neben oder an Stelle der Kirchenflaggen dürfen nur die im § 1 zugelassenen Flaggen gezeigt werden.

§ 9.

Soweit eine Beflaggung der öffentlichen Straßen und Plätze sowie der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäude und sonstigen öffentlichen Einrichtungen des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) in Frage kommt, dürfen nur die im § 1 bezeichneten Farben zur Verwendung gelangen.

§ 10.

(1) Alle früheren Einzelbestimmungen über den Gegenstand dieser Verordnung treten außer Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen erläßt jeder Fachminister innerhalb seines Geschäftsbereichs.

Berlin, den 29. Juni 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Becker. Grzesinski.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 110 vom 14. Mai 1929 ist eine Verordnung der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Schutze bedrohter Tierarten vom 8. Mai 1929 verkündet, die am 15. Mai 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Juni 1929.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich);** **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 gelten sinngemäß auch für die Gebäude der öffentlichen Schulen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 8.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Flaggen durch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Religionsgesellschaften zum Zeigen eigener Kirchenflaggen. Insoweit finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 keine Anwendung. Neben oder an Stelle der Kirchenflaggen dürfen nur die im § 1 zugelassenen Flaggen gezeigt werden.

§ 9.

Sofern eine Beflaggung der öffentlichen Straßen und Plätze sowie der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäude und sonstigen öffentlichen Einrichtungen des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) in Frage kommt, dürfen nur die im § 1 bezeichneten Farben zur Verwendung gelangen.

§ 10.

(1) Alle früheren Einzelbestimmungen über den Gegenstand dieser Verordnung treten außer Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen erläßt jeder Fachminister innerhalb seines Geschäftsbereichs.

Berlin, den 29. Juni 1929.

(Siegel) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Becker. Grzesinski.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 110 vom 14. Mai 1929 ist eine Verordnung der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Schutze bedrohter Tierarten vom 8. Mai 1929 verkündet, die am 15. Mai 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Juni 1929.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.